

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

Seit dem 1.1.1980 ist das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in Kraft. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des UVG geben.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG ?

Ein Kind, gleich welcher Staatsangehörigkeit, hat Anspruch auf die Unterhaltsleistungen, wenn es

- a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist, oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte für wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens die in Abschnitt III genannten Beträge
 - an Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - wenn dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist, an Waisenrente erhält.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung ?

Der Anspruch ist **ausgeschlossen**, wenn:

- a) beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht),
- b) in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt.
- c) das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet.
- d) der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken.
- e) der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlungen erfüllt hat.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung ?

Die Höhe der Unterhaltsleistung bestimmt sich nach dem Mindestunterhaltsanspruch des Kindes abzüglich des vollen Kindergeldes.

Ab dem 1.1.2009 ergeben sich folgende Beträge:

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres :	mtl. 117,00 €
Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres:	mtl. 158,00 €

Erhält das Kind regelmäßig Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.a. Unterhaltsvorschussleistungen abgezogen. Nicht abgezogen werden sonstige Einkommen des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt ?

Die Unterhaltsleistung wird insgesamt für längstens 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind 12 Jahre alt wird. Dies gilt auch, wenn der Zeitraum von 72 Monaten noch nicht ausgeschöpft ist. Die Unterhaltsleistung kann maximal rückwirkend nur noch für den Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, wenn die in Abschnitt I. genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des sorgeberechtigten Elternteils gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Was muß man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen ?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muß bei der zuständigen Behörde, in der Regel das Jugendamt, **einen schriftlichen Antrag** stellen. Das Jugendamt ist auf Wunsch beim Ausfüllen behilflich. Das Antragsformular erhält man in der Regel bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung.

VI. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistungen nach dem UVG beantragt haben ?

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen dem Jugendamt anzeigen, die für die Leistung nach den Bestimmungen des UVG von Bedeutung sind, und zwar insbesondere:

- a) wenn das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- b) wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht, oder in einer eingetragenen Gemeinschaft lebt. Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss endet also auch durch Heirat des betreuenden Elternteil mit einem anderen Partner, der nicht Elternteil des Kindes ist. Das gleiche gilt, wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingegangen wird. (Beispiel: Lesben- oder Schwulenehe),
- c) wenn sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- d) wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder zahlt,
- e) wenn der andere Elternteil gestorben ist.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld belegt werden.

VII. In welchen Fällen muß die UVG-Leistung ersetzt werden ?

Die Leistung muß ersetzt, bzw. zurückgezahlt werden,

- a) wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist oder
- b) wenn das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der UVG-Leistung hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus ?

Die UVG-Leistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt decken sollen. Sie wird daher z.B. auf ALG II angerechnet.

IX. Sonstiges: